

Veröffentlichung

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Witzin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	546.100	720.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	606.400	718.700
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-3.700	58.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	460.900	589.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	480.500	592.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-19.600	-2.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.500	56.800
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	100	43.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.400	13.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite (unverändert)

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf: bisher 30.000 EUR unverändert

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer		
	von bisher 360 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß 1. Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 0,765 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 KV M-V sind Beträge von mehr als 50.000 €.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0040 Teilhaushalt 4 Bürgeramt Aufwendungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehren
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.60130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0041 126050.44251000 und 126050.52310000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr.
Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und die Kämmereramtseiterin.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	Zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	69.471 EUR
		auf voraussichtlich	131.171 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		Von bisher	585.785 EUR
		Auf voraussichtlich	602.485 EUR
3.	Zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	2.373.234 EUR
		auf voraussichtlich	2.430.409 EUR

Witzin, den 05.11.2020

Hüller

Bürgermeister

Hinweis:
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.10.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.amt-ssl.de am 10.11.2020 bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom 23.11.2020 bis 01.12.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 03847/4445-40 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hüller
Bürgermeister